

Entscheidung

In dem verbundenen Beschlußanfechtungsverfahren der Mitglieder

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.
- 8.
- 9.
- 10.
- 11.
- 12.
- 13.
- 14.
- 15.
- 16.
- 17.
- 18.
- 19.
- 20.
- 21.
- 22.
- 23.

Antragstellerinnen,

gegen

die Bundesversammlung in Bielefeld vom 12.-13. Mai 1999, vertreten durch ihr Präsidium, dieses vertreten durch sein Mitglied Reinhard Bütikofer, Platz vor dem Neuen Tor, 10115 Berlin und den Bundesvorstand, vertreten durch den Politischen Bundesgeschäftsführer Reinhard Bütikofer, Platz vor dem Neuen Tor, 10115 Berlin.

99-10

Antragsgegner,

hat das Bundesschiedsgericht auf die mündliche Verhandlung vom 4. Dezember 1999 unter Mitwirkung seiner gewählten Mitglieder Hasenbeck, Dr. Henrichfreise und Müller-Gazurek sowie der benannten Beisitzerinnen Norbert Schellberg und Camilla Werner für Recht erkannt:

Die Anträge werden abgewiesen.

Tatbestand

Die Antragstellerinnen fechten im wesentlichen den Beschluß der Bundesversammlung in Bielefeld vom 12. bis 13. Mai 1999 an bzw. begehren die Feststellung, dass dieser gegen den Grundkonsens der Partei verstoßen habe.

Die Antragsteller zu 2., 5-10. und 12.-23. vertreten darüber hinaus die Auffassung, der Bundesvorstand, der den Ursprungsantrag eingebracht hatte - allerdings wurde eine in der Versammlung geänderte Fassung abgestimmt und -, sei - allein oder neben der Bundesversammlung - Antragsgegner für ein derartiges Begehren.

Der Bundesversammlung in Bielefeld lag ein Beschlußantrag des Bundesvorstandes zur Billigung des Einsatzes der NATO unter Beteiligung deutscher Truppen im Kosovo vor, der während der Debatte in mehreren Punkten ergänzt und verändert wurde und sodann mit ca. 58 vom Hundert -v.H.- der Stimmen angenommen wurde.

Ein Gegenantrag, der jeden bewaffneten Einsatz deutscher Soldaten im Kosovo ablehnte, erhielt lediglich ca. 42 v.H. der Stimmen,

In der Folge organisierte der Antragsteller zu 1. eine Aktion zur Einreichung wortgleicher Anträge beim Bundesschiedsgericht -BSchG- gegen diese Entscheidung, in der zunächst der Bundesvorstand als Antragsgegner benannt war. Auf einen entsprechenden Hinweis des Vorsitzenden hin wurde das Formular dahingehend abgeändert, dass nunmehr als Antragsgegnerin die Bundesversammlung, die den Beschluß gefaßt hatte, angegeben war. Der überwiegende Teil der Antragstellerinnen jedoch hielt weiter an einem Antrag - zumindest auch - gegen den Bundesvorstand fest. Insgesamt wurden zunächst ca. 50 Formularanträge eingereicht, von denen nach Prüfung der Parteimitgliedschaft der Antragstellerinnen 23 als grundsätzlich verfahrensbefugt verblieben.

Auf die Problematik der Antragsberechtigung von Einzelmitgliedern zur Anfechtung von Bundesversammlungsbeschlüssen hingewiesen, machten die Antragsteller zu 1., 2. und 11. Ausführungen dazu, dass sie Kriegsgegner seien und durch den angefochtenen Beschluß daher ihre persönliche Glaubwürdigkeit gefährdet wäre. Die anderen Antragstellerinnen reagierten auf den Hinweis des BSchG nicht.

Die Antragsteller beantragen sinngemäß,

1. den Beschluß der Bundesversammlung in Bielefeld bezüglich des Kosovo-Problems vom 13. Mai 1999 wegen groben Verstoßes gegen die Bundessatzung aufzuheben,
2. festzustellen, dass der Grundkonsens der Partei vollinhaltlich in der derzeitigen Fassung weitergilt, solange er nicht von einer Bundesversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen geändert wird,
3. die Entscheidung des BSchG den Parteimitgliedern bekannt zu machen.

Die Antragsgegner beantragen,

die Anträge abzuweisen.

Zur Frage der Passivlegitimation des Bundesvorstandes vertritt dieser die Auffassung, die Bundesversammlung sei höchstes beschlussfassendes Organ der Partei, so dass er nicht befugt sei, über dessen Beschlüsse zu verfügen. Daran ändere sich auch dann nichts, wenn er selbst Antragsteller der Ursprungsfassung eines angenommenen Antrags sei. Dieser gelange dadurch nicht in seinen Verfügungsbereich sondern bleibe Beschluß der Bundesversammlung, der es obliege, diesen in Schiedsverfahren zu verteidigen.

Die Bundesversammlung vertritt die Auffassung, die Antragstellerinnen seien nicht antragsberechtigt. Sie wiederholt dazu im wesentlichen die ständige Rechtsprechung des BSchG zu dieser Frage.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Akte des BSchG zum Az.: 99-10 verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist.

Entscheidungsgründe

Die Anträge sind statthaft (§ 17 Abs. 1 Ziffer 1 - 2. Alternative Bundessatzung -BS-), jedoch nicht zulässig (§ 3 Bundesschiedsordnung -BSchO-).

Nach § 3 BSchO sind antragsberechtigt

1. alle Parteiorgane
2. 1/10 der stimmberechtigten Teilnehmer einer Versammlung, sofern eine Wahl oder Entscheidung dieser Versammlung angefochten wird,
3. jedes Parteimitglied, sofern es in der Sache unmittelbar persönlich betroffen ist.

Dass die Antragstellerinnen keine Parteiorgane sind, folgt aus § 10 BS. Dessen Abs. 1 listet die Organe der Bundespartei auf, ohne Einzelpersonen zu benennen, Abs. 2 bestimmt, dass die Organe der Landesverbände und ihrer Untergliederungen durch die Landessatzungen festgelegt werden. Keine der Landessatzungen sieht Einzelmitglieder als Parteiorgane vor.

Die 23 Antragstellerinnen stellen auch nicht ein Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmerinnen der Bundesversammlung in Bielefeld dar. Abgesehen davon, dass nur ein kleiner Teil der Antragstellerinnen als Delegierte an dieser Versammlung teilnahm, ergibt sich aus dem Protokoll der Bundesversammlung dass an der - schriftlichen -Abstimmung über den hier streitigen Beschluß 769 Delegierte teilnahmen. Antragsberechtigt könnten demnach lediglich (ab) 77 Delegierte sein.

Schließlich sind die Antragstellerinnen nicht unmittelbar persönlich von der streitigen Entscheidung betroffen:

Das BSchG hat bereits in seiner Entscheidung vom 30. November 1991 (Az.:E 12/91) festgestellt, dass persönliche Betroffenheit dann vorliegt, wenn eine Entscheidung ein Wert- oder Unwerturteil über eine bestimmte, darin benannte Person enthält oder in deren ihr durch Satzung oder Rechtsordnung zugewiesenen Individualrechte eingreift. Zur nach der BSchO erforderlichen Unmittelbarkeit der persönlichen Betroffenheit führt das BSchG (aaO) aus, dass diese dann vorliegt, wenn zwischen der Entscheidung und der betroffenen Person kein Vermittlungsschritt notwendig ist um die Betroffenheit herzustellen. In der Entscheidung vom 20. März 1993 (Az.: 9/92) hält das BSchG an dieser Auffassung fest und fuhr unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung der staatlichen Gerichte (OLG Hamburg NJW 67, 2314) aus, die Persönlichkeit des Menschen sei juristisch als die Individualsphäre seiner persönlichen Eigenart definiert und das aus Art. 2 Abs. 2 i.V.m. Art. 1 Grundgesetz -GG- abgeleitete allgemeine Persönlichkeitsrecht umfasse das Recht des einzelnen auf Achtung und Entfaltung seiner individuellen Persönlichkeit (vgl. Schmidt-Bleibtreu/Klein, Kommentar zum Grundgesetz, 7. Auflage, Art. 1, Rdnr.12ff).

Das BSchG hält an dieser Rspr. fest:

Danach fehlte es aber den Antragstellerinnen sowohl an der persönlichen als auch an der unmittelbaren Betroffenheit durch den streitigen Beschluß, wie sie etwa vorliegt, wenn sich das Mitglied einer GRÜNEN Ratsfraktion dagegen wehrt, dass die zuständige Mitgliederversammlung beschließt, seine Sonderabgaben zu erhöhen (vgl Entscheidung des BSchG vom 7. November 1998 Az.: 98-08). Die Entscheidung der Bundesversammlung jedoch

enthält keine Feststellungen über eine/n der Antragstellerinnen - keine/r von ihnen wird darin erwähnt - noch greift sie in deren Individualrechte wie etwa ihr Vermögen ein oder beschränkt ihr Recht auf Entfaltung ihrer Persönlichkeit. Die von den Antragstellerinnen empfundene Betroffenheit ist daher keine persönliche im Sinne der BSchO, vielmehr liegt eine politische Betroffenheit dergestalt vor, dass die Antragstellerinnen politisch eine andere Auffassung als die Mehrheit der Bundesversammlung haben und dass sie dies im allgemeinen Sprachgebrauch „betroffen macht“. Dabei aber handelt es sich nicht um die von der BSchO geforderte persönliche Betroffenheit im juristischen Sinn.

Auch fehlt es am Merkmal der Unmittelbarkeit, da zwischen die Entscheidung und die Person der jeweiligen Antragstellern - um deren politische Betroffenheit auszulösen - der Vermittlungsschritt von deren mit der Mehrheit nicht übereinstimmenden politischen Auffassung treten muß.

Noch ein weiterer Gedanke zeigt, dass der Begriff der persönlichen unmittelbaren Betroffenheit der BSchO nicht so ausgelegt werden kann, wie dies seitens der Antragstellerinnen getan wird: Wenn eine abweichende politische Meinung von der Mehrheit, die einen Beschluß faßt, ausreichte, um i.S.d. BSchO persönlich unmittelbar betroffen zu sein, wären die Festlegungen zur Antragsberechtigung in § 3 Ziffern 1 und 2 BSchO sinnlos. Wäre jedes einzelne Mitglied, das mit einer Entscheidung nicht einverstanden ist, berechtigt, diese anzufechten, bedürfte es keiner weiteren Regelung der Antragsberechtigung, insbesondere nicht deren Beschränkung auf Parteiorgane und 1/10 der stimmberechtigten Teilnehmerinnen. Es kann aber nicht davon ausgegangen werden, dass der Satzungsgeber sinnlose Regelungen treffen wollte. Vielmehr soll grundsätzlich nur Parteiorganen und einem Quorum der Versammlungsteilnehmer die Antragsberechtigung gegeben, Popularklagen also ausgeschlossen werden. Lediglich in Ausnahmefällen, nämlich denen einer juristische eingegrenzten persönlichen und unmittelbaren Betroffenheit, soll die Antragsberechtigung auch Einzelmitgliedern zustehen.

Von daher konnten alle Anträge keinen Erfolg haben, das sie unzulässig waren.

Bezüglich der Anträge gegen den Bundesvorstand ist darüber hinaus diesem dahingehend zuzustimmen, dass er nicht passiv legitimiert ist, die Bundesversammlung im Verfahren zu vertreten. Gem. § 17 Abs. 1 BS i.V.m. § 3 Abs. 1 BSchO können alle Organe an Schiedsverfahren teilnehmen. Gem. § 11 Abs. 3 BS ist die Bundesversammlung oberstes Organ der Partei, der Bundesvorstand führt seine Geschäfte gern § 14 Abs. IBS auf der Grundlage ihrer Beschlüsse. Der Bundesvorstand ist daher, wie das Bundesschiedsgericht bereits am 8 Juni 1991 entschieden

hat (Az.: 4/91), nicht befugt, über deren Beschlüsse zu verfügen, noch ist er rechtlich für diese verantwortlich. Jedes Parteiorgan hat vielmehr seine eigenen Beschlüsse zu vertreten, daran ändert auch nichts, wer diese eingebracht hat. Klagt etwa ein Vereinsmitglied gegen einen ihn betreffenden Beschluß der Mitgliederversammlung, muß er auch den Verein, nicht jedoch das Mitglied verklagen, auf dessen Antrag der beanstandete Beschluß zurückgeht.